Übersichtskarte 1:10000

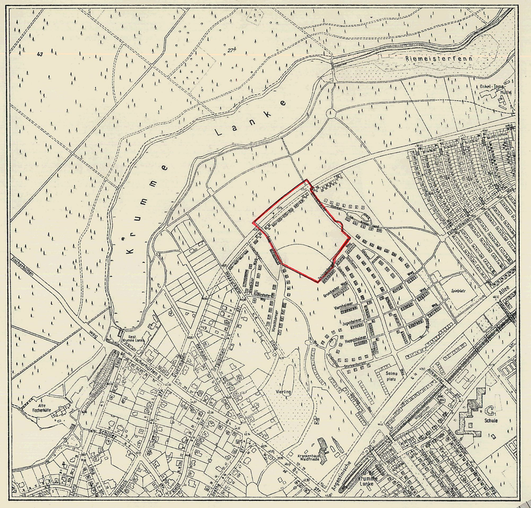

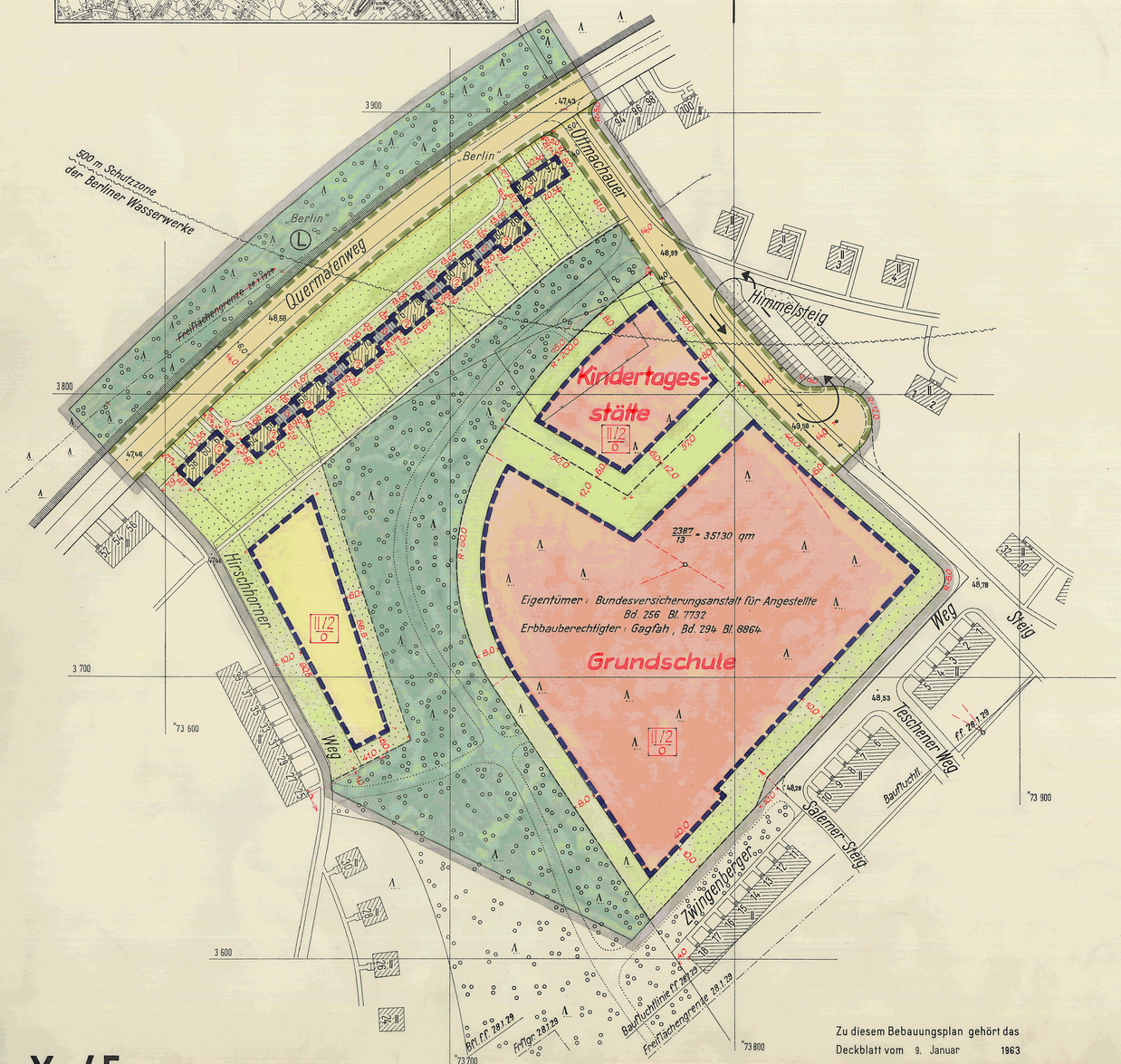

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 9. Januar 1963 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

X-45

Planergänzungsbestimmungen

1. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erlassenen Vorschriften.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 29. Jan. 1964

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Amtsleiter

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A vom 9.7. 1974 (~~Verordnung vom~~ verkündet am 5.8. 1974 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 26. V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.6 S.272) in Verbindung mit §174 Abs.1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341/GVBl. S: 665, 1077) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 23. Januar 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 14. 2. 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 198 verkündet worden.

Abzeichnung

Bebauungsplan X-45

für das Gelände

zwischen Quermatenweg, Ottmachauer Steig, Zwingenberger Weg und Hirschhorner Weg im Bezirk Zehlendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen — aufzuheben

Freiflächengrenze
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

§ 7 Nr. 7 (reines Wohngebiet)
für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)
G — eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung — ② Anzahl der Vollgeschosse

Flächenmäßige Ausweisung — II/2 o — Baustufe und Bauweise (§7 Nr. 13-15 BauO)
o - offene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

private Freifläche
öffentliche Grünfläche
private Grünfläche
Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten

Grenzen usw.

Grenze des Geltungsbereiches

vorhanden — geplant — fortfallend

Eigentumsgrenze
Bordkante

Landschaftsschutzgebiet
500 m Schutzzone der Berliner Wasserwerke

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung — Amt für Stadtplanung

Schlüter — *Lindemann*

Amtsleiter — Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 12. Januar 1960

Dr. W. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24. Februar 1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. 4. 1960 bis 11. 5. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 11. Oktober 1961

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

L.S. *Idziok*
stellv. Amtsleiter